

Hinweisblatt

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab - Donau - Regen

Anlage:

- 1 Antrag auf Zulassung der Wasserversorgungsanlage
- 1 Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht
- 1 Antrag auf Bauwasser
- 1 Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses
- 1 Fertigstellungsanzeige und Inbetriebsetzungsantrag
- 1 Informationsblatt zur Trinkwasserinstallation (Regenwasseranlagen)
- 1 Informationsblatt zum Datenschutz
- 1 Beitrags- und Gebührensatzung (Kopie)
- 1 Wasserabgabesatzung (Kopie)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie haben uns mitgeteilt, dass Ihr Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden soll.

Zur Information über den regelmäßigen Ablauf, vom Antragseingang bis zu der von Ihnen abzugebenden Fertigstellungsanzeige, geben wir Ihnen dieses Merkblatt als Orientierungshilfe zur Hand. Wir bitten Sie, die Hinweise dieses Merkblattes durchzulesen und von Ihnen beauftragte Dritte (Baufirmen, Bauträger, Installationsunternehmen etc.) von diesem Informationsblatt ggf. in Kenntnis zu setzen. Die rechtlichen Grundlagen können Sie aus der ebenfalls beiliegenden Beitrags- und Gebührensatzung (= Kostensatzung) und der Wasserabgabesatzung (= Regelungen über das Benutzungsverhältnis) nachlesen.

Grundsätzliches zu den nachfolgenden Nummern 1 - 4:

Als Anlage zu diesem Merkblatt haben wir den „Antrag auf Zulassung der Wasserversorgungsanlage“, den „Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht“, den „Antrag auf Bauwasser“ und die „Fertigstellungsanzeige und Inbetriebsetzungsantrag“ beigelegt.

a) „Antrag auf Zulassung der Wasserversorgungsanlage“:

Zwingende Voraussetzung für die Eingangsbearbeitung Ihres Antrages ist, dass der „Antrag auf Zulassung der Wasserversorgungsanlage“ nebst den nachstehend aufgeführten Anlagen (siehe unter Nr. 1) dem Zweckverband vorgelegt wird und die für Sie zutreffenden Antragsgegenstände (Nummern 1 - 3/Versorgung mit Trinkwasser etc.) angekreuzt sind, ansonsten ist eine weitere Bearbeitung und Auftragsdurchführung nicht möglich.

Üblicherweise werden Sie auch Bauwasser auf Ihrer Baustelle benötigen (siehe Erläuterungen unter Nr. 2). Bitte beantragen Sie dies mit dem ebenfalls beiliegenden Formular.

Ebenso verlegt der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter die Hausanschlussleitung im Privatgrund bis zum Standort des Wasserzählers (weitere Erläuterung unter Nr. 3). Wir bitten Sie deshalb, auch diese Leistung mit beiliegendem Formular zu beantragen.

Bei Vorliegen des Antrages können die vom Zweckverband durchzuführenden Arbeiten relativ zügig erledigt werden. Sie müssen uns nur Datum und Uhrzeit mitteilen, wann die Monteure des Zweckverbandes auf der Baustelle bzw. an Ihrem Anwesen sein sollen. Zweckmäßig wäre, dass Sie selbst oder eine von Ihnen beauftragte Person auf der Baustelle für evtl. Rücksprachen erreichbar sind.

b) „Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht für das Anwesen“:

Dieser Antrag ist für Sie nur von Bedeutung, falls Sie eine Regenwasser- bzw. Brunnenanlage für die Toilettenspülung bzw. Gartenbewässerung nutzen wollen.

c) „Fertigstellungsanzeige und Inbetriebsetzungsantrag“:

Die Fertigstellungsanzeige ist von Ihnen vor Anschluss der Hausinstallation an das öffentliche Wassernetz, d. h. in der Regel bei Bezugsfertigkeit Ihres Neubaus, beim Zweckverband vorzulegen (siehe hierzu Erläuterungen unter Nr. 4).

1. Zur Eingangsbearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir:

- den beiliegenden „Antrag auf Zulassung der Wasserversorgungsanlage“; vollständig ausgefüllt und von Ihnen unterschrieben

den „Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht“
(nur falls zutreffend)
- eine Kopie des Lageplanes; Maßstab 1 : 1000
- eine Kopie des amtlich genehmigten Bauplanes (mit Grundrissen aller Geschosse und Schnittzeichnung); Maßstab 1 : 100
- den genehmigten Originalplan zur Einsichtnahme.

**Bitte legen Sie diese Unterlagen und weitere Anträge der Geschäftsstelle vor.
Adresse und Anfahrtsbeschreibung sind unter Nummer 7 angegeben.**

2. Erteilung von Bauwasser:

Das Bauwasser wird von Ihnen, wie eingangs erwähnt, beantragt (siehe Antrag auf Bauwasser). Für die Installation des Bauwasserzählers oder eines Standrohrs mit Zähler (bei Wasserentnahme aus einem Hydranten) bitten wir Sie oder einen von Ihnen beauftragten Dritten (Baufirma etc.), einen Termin mit dem Zweckverband zu vereinbaren. Die Entnahme von Bauwasser aus der öffentlichen Versorgung ist ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes nicht zulässig. Pro m³ Wasserbezug wird eine Gebühr von 2,05 € zuzüglich einer einmaligen Grundgebühr von 50,00 € berechnet. Hinzu kommen die Materialkosten sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Falls Sie zur Durchführung der Bebauung Dritte (Bauträger, Firmen) beauftragt haben sollten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass privatrechtliche Vereinbarungen über die Abrechnung von Bauwasser zwischen Ihnen und dem Dritten für den Zweckverband gegenstandslos sind. Schuldner der Bauwasserrechnung ist/sind ausschließlich der/die Grundstückseigentümer, das ist in der Regel der Bauherr.

3. Herstellung des Grundstücksanschlusses (Hausanschluss):

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) an das öffentliche Versorgungsnetz wird, wie eingangs erwähnt, von Ihnen schriftlich beantragt (siehe Antrag auf Herstellung des Grundstücksanschlusses). Frühzeitig, möglichst vor Bauausführung, sollte mit Ihnen die spätere Platzierung des Wasserzählers im Hausanschlussraum und der Verlauf der Hausanschlussleitung festgelegt werden. Setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Zweckverband wegen eines Besprechungstermins in Verbindung.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses teilt sich grundsätzlich in zwei Bereiche auf:

1. Den Arbeiten im öffentlichen Bereich; ab der Hauptwasserleitung (in der Regel im öffentlichen Straßenbereich), über den Wasserschieber bis hin zur privaten Grundstücksgrenze (Regelfall).
2. Den Arbeiten innerhalb des Privatgrundstückes bis zum Wasserzähler.

Die Arbeiten im öffentlichen Bereich nimmt der Zweckverband oder ein vom Zweckverband beauftragter Dritter wahr. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

Die Kosten, die für Arbeiten des Zweckverbandes (Verlegearbeiten, Material etc.) oder eines vom Zweckverband beauftragten Dritten im Privatgrund entstehen, werden an den/die Grundstückseigentümer nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand weiterverrechnet.

Falls Sie zur Durchführung der Bebauung Dritte (Bauträger, Baufirmen) beauftragt haben sollten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass privatrechtliche Vereinbarungen über die Abrechnung des Grundstücksanschlusses zwischen Ihnen und dem Dritten für den Zweckverband gegenstandslos sind. Schuldner der Herstellungskosten für den Grundstücksanschluss ist/sind ausschließlich der/die Grundstückseigentümer, das ist in der Regel der Bauherr.

Sämtliche Grabungsarbeiten (Rohrleitungsgraben u. ä) auf Privatgrund haben Sie durchzuführen. Bevor Sie mit den Grabungsarbeiten beginnen, müssen Sie sich vom Zweckverband örtlich einweisen lassen (zwingend). Nachdem der Rohrgraben ausgehoben ist, verlegt der Zweckverband die Anschlussleitung bis zum Hausanschlussraum und installiert die Gerätschaften (Zählerhalterung etc.) für den späteren Einbau des Verbrauchswasserzählers.

Die Errichtung und wesentliche Änderung der Hausinstallationsanlage innerhalb des Grundstücks **nach** dem Wasserzähler und die Installation einer Regenwasseranlage für Toilettenspülung und evtl. Gartenbewässerung hat durch ein zugelassenes Installations-Unternehmen zu erfolgen, das Sie auswählen. Bei Ausführung der Hausinstallation sind die Bestimmungen der **DIN 1988**, in der neuesten Fassung, zu beachten. Zudem sind bei der Installation einer Regenwasseranlage folgende bauliche Maßnahmen zu treffen und nachzuweisen (siehe Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht):

- a) Beschilderung Trinkwasser/Nichttrinkwasser
- b) Farbliche Kennzeichnung Rohrleitung Trinkwasser/Nichttrinkwasser
- c) Getrennte Rohrleitung Trinkwasser/Nichttrinkwasser
- d) Nachspeisung über freien Auslauf (nur bei Regenwasseranlagen)

4. Fertigstellungsanzeige und Inbetriebsetzungsantrag; Einbau des Verbrauchswasserzählers:

Der Verbrauchswasserzähler wird eingebaut, wenn die beiliegende Fertigstellungsanzeige/ Inbetriebsetzungsantrag und evtl. der Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht für die Entnahme von Brauchwasser dem Zweckverband vorliegen. Der Inbetriebsetzungsantrag muss von Ihnen und dem Verantwortlichen des Installations-Unternehmens unterschrieben sein. Die Eintragung in ein Installateur-Verzeichnis ist durch Vorlage einer Kopie des Installateurausweises der Fachkraft nachzuweisen. Der Einbau des Verbrauchswasserzählers erfolgt ohne Berechnung.

5. Herstellungsbeitrag:

Für den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Investitionsaufwandes einen Beitrag von derzeit 1,37 €/m² Grundstücksfläche und von 6,66 €/m² Geschossfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 7 %). Für ein bebaubares aber noch nicht bebautes Grundstück wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche fiktiv angenommen und mit Bescheid vorläufig festgesetzt. Bei Bebauung wird dieser vorgeleistete Beitrag auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet. Falls für Ihr Grundstück bereits in früheren Jahren tatsächlich ein Herstellungsbeitrag oder dergleichen geleistet wurde, wird dieser Beitrag ebenfalls bei der Endabrechnung berücksichtigt.

6. Weitere Hinweise und Bestimmungen:

Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen der beiliegenden Beitrags- und Gebührensatzung und Wasserabgabesatzung.

7. Anschrift und Anfahrsbeschreibung des Zweckverbandes:

Unsere Adresse lautet:

**Zweckverband zu Wasserversorgung
der Gruppe Naab – Donau – Regen
Auf der Höhe 1
93186 Pettendorf**

Geschäftszeiten:

**Montag – Donnerstag: 7.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 7.00 - 12.00 Uhr**

**Telefon: 09409/8 62 99 - 0
Fax: 09409/8 62 99 - 22
E-Mail: info@zv-naab-donau-regen.de
Internet: www.zv-naab-donau-regen.de**

Unsere Geschäftsstelle erreichen Sie:

- von Hainsacker her kommend:
über Baiern, Neudorf, Pettendorf in Richtung Adlersberg, nach der Schule rechts abbiegen in Richtung Eichenbrunn/Pielenhofen, dann nach ca. 50 m erste Einfahrt rechts (zwischen Schulsportplatz und Parkplatz /Sportplatz des SC Adlersberg).
- von Adlersberg her kommend:
vor der Ortseinfahrt Pettendorf, auf der Höhe des Supermarktes links in Richtung Eichenbrunn/Pielenhofen abbiegen, dann nach ca. 50 m erste Einfahrt rechts (zwischen Schulsportplatz und Parkplatz/Sportplatz des SC Adlersberg).

- von Pielenhofen her kommend:

ca. 3 km nach Ortsausfahrt Pielenhofen in Richtung Pettendorf/Schwetendorf auf der Staatsstraße rechts abbiegen in Richtung Reinhardshofen/Reinhardtsleiten; nach ca. 4 km (kurz vor der Ortseinfahrt Pettendorf) 3. Einfahrt links abbiegen (zwischen Schulsportplatz und Parkplatz/Sportplatz des SC Adlersberg).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsleitung